

Unternehmen bereiten sich derzeit fieberhaft auf das Thema E-Rechnung vor. Doch auch viele Vereine müssen die neue Pflicht dazu beachten. Denn sobald sie Waren verkaufen oder bestimmte Dienstleistungen erbringen, müssen sie in der Lage sein, E-Rechnungen zu verarbeiten. Davon betroffen sein können die Sphären der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung oder der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Wir erklären, worauf Vereine achten müssen – mehr weiß auch der Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEUERO[®]

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Umstrittenes Bundesmodell

Länder reagieren auf BFH-Urteil

Wertfeststellung bei Grundsteuer
Anzeigepflicht bei Änderungen

Seite 2

Wirtschafts-Identifikationsnr.

Bald automatisch zugeteilt

Seite 3

Streit um Vorsteuerabzug

Verzinsung war nicht unbillig

Existenzminimum

Freibeträge steigen rückwirkend

Seite 4

Häusliches Arbeitszimmer

Aufaddieren allein reicht nicht

Betriebliche Erbschaftsteuer

Klarstellung zu 90%-Einstiegstest

Seite 5

Pflicht zur E-Rechnung

Auch für Vereine ein Thema!

Seite 6

Steuerliches Reisekostenrecht

Wo liegt die „Betriebsstätte“?

Seite 7

Mangelhafte Buchführung

Korrektur des Steuerbescheids

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BUNDESREGIERUNG BESCHLIESST STEUERFORTENTWICKLUNGSGESETZ

Mehr Netto, verbesserte Abschreibungen

Die Bundesregierung will Bürger und Unternehmen steuerlich weiter entlasten.

Daher hat sie den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) beschlossen.

Dieses enthält unter anderem folgende Maßnahmen:

- ⇒ Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 300 Euro auf 12.084 Euro im Jahr 2025 und ab 2026 um weitere 252 Euro auf 12.336 Euro
- ⇒ Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und ab dem VZ 2026 um weitere 156 Euro auf 6.828 Euro
- ⇒ Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für den VZ 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der so genannten „Reichensteuer“)
- ⇒ Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für den VZ 2025 und ab 2026
- ⇒ Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren zum 1. Januar 2030
- ⇒ Anhebung des Kindergelds ab Januar 2025 von 250 Euro auf 255 Euro monatlich sowie

ab Januar 2026 auf 259 Euro monatlich.

Für Unternehmen sind insbesondere folgende Punkte interessant:

- ⇒ Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung (Anhebung auf 5.000 Euro)
- ⇒ Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG) und Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent
- ⇒ Investitionskosten für neu zugelassene, rein elektrische und emissionsfreie Fahrzeuge. Sie sollen schneller steuerlich geltend gemacht werden können.

Der letztgenannte Punkt wurde erst nachträglich als Teil des SteFeG beschlossen. Dazu wird für Unternehmen eine neue Sonderabschreibung eingeführt. Die Anschaffungen sollen über einen Zeitraum von sechs Jahren – beginnend mit einem Satz von 40 Prozent – von der Steuer abgeschrieben werden können. Die Regelung soll befristet



Foto: Fokussiert / Adobe Stock

für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2028 gelten.

Steuervorteil beim E-Dienstwagen

Zudem soll der Vorteil der Dienstwagenbesteuerung für reine Elektro-Fahrzeuge erweitert werden: Arbeitnehmer, die einen Elektro-Firmenwagen auch privat nutzen, versteuern diesen Vorteil zurzeit vergünstigt, sofern das Fahrzeug höchstens 70.000 Euro kostet (Bruttolistenpreis) und nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft wird bzw. wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG). Dieser Betrag soll auf 95.000 Euro angehoben werden. Die neue Höchstgrenze soll für Firmenwagen gelten, die ab Juli 2024 angeschafft werden bzw. wurden.

Das Gesetz muss nun aber erst noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Es bleibt abzuwarten, ob hier noch Anpassungen erfolgen. ■

UMSTRITTENES BUNDESMODELL: EIGENTÜMER DÜRFEN NIEDRIGEREN WERT NACHWEISEN

Länder reagieren auf Grundsteuer-Urteile

Wurde der Immobilienwert um mindestens 40% zu hoch festgesetzt, darf der Beweis per Gutachten erbracht werden. Dies besagen gleich lautende Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder.

Nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs bestehen – zumindest in zwei konkret entschiedenen Fällen – Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte im so genannten Bundesmodell (BFH, Beschlüsse vom 27. Mai 2024, Az. II B 78/23 [AdV] und Az. II B 79/23 [AdV]; siehe STEURO 4/2024). Diese Zweifel ergäben sich daraus, dass den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, bei einer Verletzung des Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, selbst wenn der Gesetzgeber diesen Nachweis nicht gesondert geregelt habe.

Finanzverwaltung übernimmt die Auffassung des Bundesfinanzhofs

Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich auf die BFH-Entscheidungen mit koordinierten Län-

dererlassen (vom 24. Juni 2024) reagiert. Darin erhalten die Finanzämter konkrete Anweisungen, wie mit diesen Beschlüssen des Bundesfinanzhofs in der Praxis umzugehen ist. Die Weisungen gelten nur in den Bundesländern, die bei der Grundsteuer das Bundesmodell anwenden.

Demnach ist zur verfassungskonformen Anwendung der Bewertungsvorschriften zur Feststellung von Grundsteuerwerten ein



Foto: Andrii Yalanskyi / Adobe Stock

WAS EIGENTÜMER DEM FINANZAMT MITTEILEN MÜSSEN

Grundsteuer: Anzeigepflicht bei Änderungen

Im Rahmen der Grundsteuerreform wurden auf den Stichtag 1. Januar 2022 Grundsteuerwerte nach neuem Recht festgestellt (so genannte Hauptfeststellung). Diese bilden die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer durch Städte und Gemeinden ab 2025. Wenn nach dem 1. Januar 2022 Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf das Grundstück eingetreten sind oder eintreten werden, die sich auf die bisherigen Wertfeststellungen auswirken können, müssen die Eigentümer dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Darauf weist das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz hin.

Solche Veränderungen am Grundstück können beispielsweise sein:

- ⇨ erstmalige Bebauung
- ⇨ Anbau, Umbau, Kernsanierung, Abriss
- ⇨ Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche
- ⇨ Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnräume
- ⇨ Änderung der Nutzungsart (z.B. Ackerland wird zu Bauland)

Diese Anzeigepflicht kann durch elektronische Übermittlung einer Grundsteuererklärung

(Feststellungserklärung) auf Stichtage ab dem 1. Januar 2023 erfüllt werden. Das Finanzamt überprüft aufgrund der Anzeige die Auswirkungen und führt gegebenenfalls eine neue Feststellung des Grundsteuerwerts durch. Diese Feststellung erfolgt immer zu einem bestimmten Zeitpunkt (so genanntes Stichtagsprinzip). Der Bewertungsstichtag ist der auf eine Änderung folgende 1. Januar eines Jahres.

Änderungen, die in 2022 oder 2023 eingetreten sind, müssen Eigentümer bis zum 31. Dezember 2024 gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Für im Jahr 2024 eingetretene und noch eintretende Änderungen bleibt noch Zeit bis zum 31. Januar 2025. Die Finanzämter können jedoch Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts vor Ablauf der Frist anfordern.


Ausnahme von diesen Fristen: Bei ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Grundstücken muss jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Das Gleiche gilt beim Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl infolge Wohnraumförderung und/oder wegen Denkmalschutz. ■

für die gesamte wirtschaftliche Einheit nachgewiesener niedrigerer gemeiner Wert anzusetzen, wenn der nach den §§ 218 ff. BewG ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 227 BewG) um mindestens 40 Prozent übersteigt.

Steuerpflichtige trifft die Nachweislast für einen niedrigeren gemeinen Wert. Eine pauschale Darlegung reicht nicht aus. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann danach

- ⇨ in entsprechender Anwendung des § 198 Abs.2 BewG regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses i.S.d. §§ 192 ff. BauGB oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen;
- ⇨ darüber hinaus in entsprechender Anwendung des § 198 Abs. 3 BewG ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über den zu bewertenden Grundbesitz dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse der wirtschaftlichen Einheit gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind.

Die beschriebenen Regelungen sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Ansonsten bleibt nur die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung (§ 222 Abs.3 BewG) erfüllt sind. 

WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMER FÜR UNTERNEHMEN

Automatische Zuteilung ab November

Ab November 2024 erhält jeder wirtschaftlich Tätige in Deutschland eine eigene Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.). Dies betrifft Unternehmen aller Rechtsformen.

Mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer soll jeder wirtschaftlich Tätige eindeutig identifiziert werden können. Die Nummer bleibt für die gesamte Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen und ändert sich nicht. Dies gilt zum Beispiel auch bei Adress- oder Namensänderungen, stellt das federführende Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) klar.

Die Vergabe erfolgt ohne eigenen Antrag

Offiziell eingeführt wird die W-IdNr. zwar schon zum 30. September 2024, heißt es im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur „Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern“. Die Vergabe erfolgt laut BZSt aber erst ab November 2024 – und zwar ohne dass Steuerpflichtige dafür eigens einen Antrag beim Finanzamt stellen müssen. Für die Einführung sind mehrere Stufen vorgesehen, sodass der Vorgang erst 2026 abgeschlossen sein dürfte.

Für die Mitteilung sind folgende Wege vorgesehen:

⇒ Öffentliche Mitteilung für wirtschaftlich Tätige, die bereits über eine USt-IdNr. verfügen,

⇒ Mitteilung über ELSTER für wirtschaftlich Tätige, die nicht über eine USt-IdNr. verfügen.

Die öffentliche Mitteilung soll im Bundessteuerblatt erfolgen. Im Prinzip wird diese nur besagen, dass die bereits bekannte USt-IdNr. zugleich als W-IdNr. zu verwenden ist.

Ein wirtschaftlich Tätiger, der umsatzsteuerlich erfasst oder Kleinunternehmer ist und der bis zum 30. September 2024 noch keine USt-IDNr. hat, erhält eine W-IdNr., wenn die Voraussetzungen für eine elektronische Mitteilung dieser Nummer vorliegen. Hierzu bedarf es eines Benutzerkontos auf der ELSTER-Plattform, so das BZSt.

Kein Ersatz für die USt-IdNr.!

Wichtig: Sowohl Identifikationsnummer (IdNr.) und Steuernummer als auch Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bleiben neben der W-IdNr. bestehen. Die W-IdNr. entspricht in ihrem Aufbau allerdings der USt-IdNr. Zusätzlich wird die W-IdNr.



Foto: Alliance / Adobe Stock

um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Unternehmen, die innergemeinschaftlich grenzüberschreitend tätig sind, müssen die USt-IdNr. weiter wie gewohnt verwenden. Die W-IdNr. ersetzt die USt-IdNr. also keinesfalls. Außerdem gilt: Da die W-IdNr. stufenweise vergeben wird, ist ihre Angabe in den elektronischen Vordrucken bis zum 31. Dezember 2026 nicht verpflichtend.

Die W-IDNr. wird künftig im Register über Unternehmensbasisdaten gespeichert. Sie dient dort zur eindeutigen und registerübergreifenden Identifizierung von Unternehmen. Perspektivisches Ziel der Einführung der W-IdNr. ist die Verein-

fachung der Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander. ■

STEURO-Tipp

Wer bis Ende November 2024 noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitgeteilt bekommen hat, erleidet dadurch keine Nachteile. Ihre Angabe in steuerlichen Erklärungs-vordrucken ist bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe optional. Einen Fragen-Antworten-Katalog zur neuen W-IdNr. gibt es beim Bundeszentralamt für Steuern unter: <https://kurzlinks.de/BZSt-W-IdNr>



Dabei geht es um die Fälle, in denen

- ⇒ der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt,
- ⇒ der Grundsteuerwert bereits bestandskräftig festgestellt wurde und
- ⇒ die Feststellung nicht mehr nach den Korrekturvorschriften der AO änderbar ist.

Für eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung ist die Wertfortschreibungsgrenze (§ 222 Abs. 1 BewG) zu berücksichtigen. Der Grundsteuerwert wird nur dann neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der in Euro ermittelte und

auf volle 100 Euro abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, von dem entsprechenden Wert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben oder unten um mehr als 15.000 Euro abweicht.

Aussetzung der Vollziehung von Wertbescheiden

Ab sofort sind die Finanzämter angehalten, Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung von Bescheiden zur Feststellung des Grundsteuerwerts zu entsprechen, wenn und soweit schlüssig dargelegt wird, dass der Grundsteuerwert den Verkehrswert um mindestens 40 Prozent übersteigt. Für

die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung ist die Vorlage eines Verkehrswertgutachtens zunächst noch nicht erforderlich. Die Finanzämter müssen konkrete und substantiierte Erläuterungen des Steuerpflichtigen zur Höhe des Verkehrswerts berücksichtigen. Es bestehen keine Bedenken, als Ergebnis der summarischen Prüfung vorbehaltlich anderweitiger Erkenntnisse 50 Prozent des Grundsteuerwerts von der Vollziehung auszusetzen. Die Aussetzung der Vollziehung soll angemessen befristet und der Steuerpflichtige zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (z.B. durch Vorlage eines Gutachtens) innerhalb dieser Frist aufgefordert werden. ■

EXISTENZMINIMUM

Freibeträge steigen noch in diesem Jahr

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“ beschlossen. Mit dem Gesetz sollen der Grund- und der Kinderfreibetrag noch für das laufende Jahr angehoben werden.

Konkret ist vorgesehen:

- ⇨ Freistellung des Existenzminimums der Einkommensteuerpflichtigen durch Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 Euro auf 11.784 Euro für das Jahr 2024,
- ⇨ Anhebung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2024 um 228 Euro auf 6.612 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Wichtig für die Lohnbuchhaltung in Unternehmen: Die weitere Anhebung des Grundfreibetrags für 2024 soll nach dem Willen des Gesetzgebers lohnsteuerlich bei der Lohnabrechnung für Dezember 2024 umgesetzt werden. Somit müssten die vorherigen Abrechnungen 2024 nicht einzeln geändert werden. Das Vorhaben muss nun noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Corona-Hilfe war eine Betriebseinnahme

Im Einkommensteuerbescheid als Einkünfte berücksichtigte Zuschüsse aus dem Programm „Soforthilfe Corona“ unterliegen bei einer freiwilligen Krankenversicherung der Beitragspflicht in der Kranken- und sozialen Pflegeversicherung. Das bestätigte das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Juni 2024, Az. L 4 KR 82/24; Revision nicht zugelassen).

Geklagt hatte ein Selbstständiger. Zur Begründung trug er vor, zu den Betriebseinnahmen zählten nur solche Einnahmen, die einen objektiven Anknüpfungspunkt zur selbstständigen Tätigkeit hätten. Die Corona-Soforthilfe erfülle diese Voraussetzungen nicht. Vielmehr bezwecke die ihr zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Regelung die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz für Kleinunternehmen und Selbstständige. Es handle sich daher gar nicht um eine Betriebseinnahme. Diesem Argument folgte das Gericht nicht, sondern es betonte den Charakter des steuerbaren Zuschusses. ■

VORSTEUER ZU UNRECHT ERFASST

Nachzahlungszinsen nicht unbillig

Die Abgabenordnung erlaubt es dem Finanzamt, Zinsansprüche ganz oder zum Teil zu erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (§ 227 AO). In einem vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz verhandelten Fall ging es um ein Unternehmen, dem das Finanzamt den Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen versagt hatte (FG Rheinland-Pfalz, Gerichtsbescheid vom 18. April 2024, Az. 3 K 1447/23; Revision beim BFH, Az. V R 8/24).

Bei einer Betriebsprüfung bei dem Unternehmen hatte das Finanzamt unter anderem festgestellt, dass Umsatzsteuer aus den Niederlanden von rund 1,5 Millionen Euro zu Unrecht als inländische Vorsteuer erfasst worden war und versagte den Vorsteuerabzug daraus. Das Unternehmen leistete daraufhin vorab eine freiwillige Zahlung auf die zu erwartende Steuernachzahlung. Dennoch erließ das Finanzamt die Nachzahlungszinsen nur teilweise und lehnte den darüber hinaus begehrten Erlass aus Billigkeitsgründen ab.

Das Unternehmen klagte. Schließlich sei der Union letztlich kein Steuerausfall entstanden, da die streitgegenständliche Lieferung aus den Niederlanden dort als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei gewesen wäre.

Das Finanzgericht gab aber dem Finanzamt Recht. Im Streitfall sei zunächst zu beachten, dass nicht der inländische Fiskus die Steuer vom



Foto: Thumbs / Adobe Stock (KI-generiert)

vermeintlichen Steuerschuldner erhalten hat, sondern der Fiskus in dem anderen Mitgliedstaat, aus dem die Leistung an die Klägerin erfolgte. Die Klägerin übersehe hier, dass die Regelung des § 233a AO (zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen) allein auf das konkrete Steuerschuldverhältnis zwischen der Klägerin und Deutschland abstelle, während bei den streitbefangenen Lieferungen auch das Steuerschuldverhältnis der Leistungserbringer zu einem anderen Mitgliedstaat betroffen sei.

Dem Unternehmen ist ein Liquiditätsvorteil entstanden

Außerdem sei dem Unternehmen ein Liquiditätsvorteil entstanden. Denn selbst wenn aus Sicht der anderen Mitgliedstaaten steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen vorlagen, so war aus inländischer Sicht eine Erwerbsbesteuerung vorzunehmen. ■

BUNDESFINANZHOF RUFT DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT AN

Aussetzungszinsen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hält den gesetzlichen Zinssatz von 6% p.a. für so genannte Aussetzungszinsen für verfassungswidrig (BFH, Beschluss vom 8. Mai 2024, Az. VIII R 9/23). Er hat daher das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Zum Hintergrund: Wenn ein Steuerpflichtiger mit einem Steuerbescheid nicht einverstanden ist, kann er Einspruch und Klage einlegen. Beides hat im Steuerrecht grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung einer Abgabe wird nicht aufgehalten – und der Steuerpflichtige muss die festgesetzte Steuer zunächst zahlen. Die aufschiebende Wirkung

von Einspruch und Klage kann aber in einem summarischen Verfahren auf Antrag bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids von Finanzamt oder Finanzgericht gesondert durch die Aussetzung der Vollziehung (AdV) angeordnet werden.

Für den Steuerpflichtigen bedeutet das einerseits, dass er die Steuer zunächst nicht zahlen muss. Andererseits droht ihm eine Belastung mit Zinsen, wenn sein Rechtsmittel endgültig ohne Erfolg bleibt und er die Steuer „nachträglich“ zahlen muss. Laut Abgabenordnung hat er dann nämlich für die Dauer der AdV und in Höhe des ausgesetzten Steuerbetrags Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat – also 6% pro Jahr – zu entrichten (Aussetzungszinsen, § 237 i.V.m. 238 Abs. 1 Satz 1 AO). Das BVerfG hatte bereits 2021 die Vollverzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in dieser Höhe (§ 233a i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) ab dem 1. Januar 2014 für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG erklärt, dies aber nicht auf die Aussetzungszinsen und andere Teilverzinsungstatbestände ausgedehnt. ■

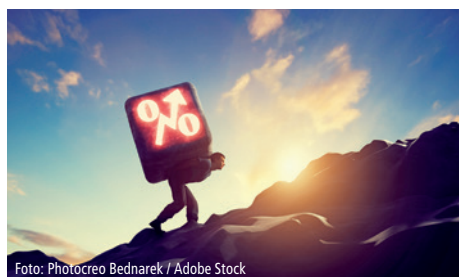


Foto: Photocreo Bednarek / Adobe Stock

KOSTEN FÜR DAS HÄUSLICHE ARBEITSZIMMER

Aufaddieren allein reicht nicht aus

Es könnte ein Urteil mit weitreichenden Folgen für viele Selbstständige mit einem häuslichen Arbeitszimmer sein: Die Pflicht aus § 4 Abs. 7 EStG, die betrieblichen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) fortlaufend und zeitnah gesondert aufzuzeichnen, gilt auch für die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (nach § 4 Abs. 3 EStG). Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums genügt dieser Aufzeichnungspflicht nicht, entschied das Hessische Finanzgericht (Hessisches FG, Urteil vom 13. Oktober 2022, Az. 10 K 1672/19). Dies gilt auch für so genannte Bagatellfälle bei Freiberuflern. Wird die Aufzeichnungspflicht nicht erfüllt, scheidet der Abzug als Betriebsausgaben auch für die nach Anwendung des § 4 Abs. 5 EStG abzugsfähigen Aufwendungen aus, so das Gericht.

In dem Fall ging es um einen Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Er bewohnte ein Eigenheim, bestehend aus Keller, Erd- und Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss. Seine Tätigkeit übte er in dem als Arbeitszimmer eingerichteten Dachgeschoss aus. Daneben nutzte er eine im Erdgeschoss gelegene Bibliothek. In seiner Steuererklärung machte er unter anderem die AfA und Schuldzinsen als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer geltend. Seiner Auffassung nach betrug der Anteil des häuslichen Arbeitszimmers an der Gesamtfläche des Hauses 45,58%. Das Finanzamt berücksichtigte aber nur 31,5%; es kam zur Klage.

Die Finanzrichter wiesen die Klage ab. Vor allem im Hinblick auf eine klare Abgrenzung der betrieblichen von der privaten Sphäre sei der Aufzeichnungspflicht nur genügt, wenn die betroffenen Aufwendungen jeweils von Anfang an, fortlaufend und zeitnah, gesondert von sonstigen Betriebsausgaben schriftlich festgehalten werden (gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG). Denn nur so könne die sachlich zutreffende Zuordnung solcher Aufwendungen und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet werden, so das Gericht unter Berufung auf die BFH-Rechtsprechung. In dem Fall hatte der Steuerpflichtige (unstrittig) aber erst nach dem auf das Streitjahr folgenden Jahr eine separate Aufstellung der nachträglichen Herstellungskosten angefertigt (für die Hinzurechnung bei der AfA). Dies war dem Gericht nicht zeitnah genug. ■

STEURO-Tipp

Das Urteil könnte die Finanzämter hellhörig machen. Bislang prüfen sie in der Praxis nämlich kaum die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen im Sinne von § 4 Abs. 7 EStG, andere Probleme stehen beim Arbeitszimmer eher im Vordergrund. Es bleibt nun abzuwarten, ob sich daran künftig etwas ändert – dabei wird sicherlich die Entscheidung des Bundesfinanzhofs über die Revision in dem Fall eine gewichtige Rolle spielen (BFH, Az. VIII R 6/24). Unabhängig davon gilt: Bei steuerlichen Fragen rund ums Arbeitszimmer hilft der Steuerberater weiter.

GEPLANTE NEUREGELUNG ZUM ZEITPUNKT DES VORSTEUERABZUGS

Rechnungsempfänger mit Schutzbedürfnis

Die Bundesregierung plant, den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus bestimmten Rechnungen zu verschieben. Davon betroffen sind Rechnungen von Unternehmen, die ihre Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen.

Aktuell kann der Vorsteuerabzug grundsätzlich geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung des leistenden Unternehmers vorliegt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nur bei Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung an. Zukünftig soll es auf den Zeitpunkt der Zahlung auch dann ankommen, wenn die Rechnung von einem Unternehmer ausgestellt wird, der die Ist-Versteuerung anwendet. Damit der Rechnungsempfänger dies erkennen kann, muss auf die Ist-Versteuerung durch eine neue Rechnungspflichtangabe hingewiesen werden. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) sieht

dies ab dem 1. Januar 2026 vor. Das Problem: Fehlt der Rechnungshinweis auf die Ist-Versteuerung, dürfte der zutreffende Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs für den Rechnungsempfänger kaum ohne zusätzlichen Aufwand ermittelbar sein. Deshalb hatte der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des JStG 2024 eine klarstellende Ergänzung für eine rechtssichere und praktikable Geltendmachung des Vorsteuerabzugs angeregt.

Inzwischen gab das BMF zu verstehen, dass es die Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung für gutgläubige Rechnungsempfänger im Grundsatz erwägt. Der DStV begrüßt den Vorstoß des BMF ausdrücklich, fordert aber zugleich eine praxisfreundliche Ausgestaltung. So bleibe etwa unklar, wie die Gutgläubigkeit in der Praxis nachgewiesen werden kann. ■



Foto: Vladislav / Adobe Stock

BETRIEBLICHE ERBSCHAFTSTEUER

Neue Erlasse zum 90%-Einstiegstest

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) regelt die Besteuerung von Vermögensübertragungen von Todes wegen und durch Schenkungen unter Lebenden. Für Unternehmen gelten dabei besondere Vergünstigungen (gemäß §§ 13a bis 13c ErbStG). Jedoch müssen beim so genannten Verwaltungsvermögen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit auch hier die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen gelten. Als Verwaltungsvermögen bezeichnet das Gesetz im Unternehmen befindliches Vermögen, welches nach Auffassung des Gesetzgebers nicht den eigenbetrieblichen Zwecken dient. Zu beachten ist das insbesondere bei Handelsunternehmen.

Wichtig ist hier der so genannte 90%-Einstiegstest (gemäß § 13b Abs. 2 ErbStG). Eine Begünstigung scheidet danach vollumfänglich aus, wenn das begünstigungsfähige Vermögen zu mindestens 90% aus Verwaltungsvermögen besteht.

Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass zur Ermittlung des Verwaltungsvermögens aber erst einmal die betrieblich veranlassten Schulden abgezogen werden müssen (BFH, Urteil vom 13. September 2023, Az. II R 49/21). Gleiches gelte für die so genannten jungen Finanzmittel. Damit wird der positive Saldo der eingelegten und entnommenen Finanzmittel innerhalb von zwei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt bezeichnet (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG). Bis dato durften die Schulden – nach dem strengen Wortlaut der gesetzlichen Norm – eigentlich nicht berücksichtigt werden.

Dieses für Unternehmen erfreuliche Urteil hat die Finanzverwaltung nun zur Anwendung freigegeben (gleichlautender Erlass der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. Juni 2024, S 3812b). Außerdem wird darin unter anderem klargestellt, dass die Anwendung des Urteils über den entschiedenen Sachverhalt hinaus nicht auf typische Handelsunternehmen begrenzt ist. Der Erlass ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. ■

DER RECHNUNGSEMPFANG MUSS AB DEM 1. JANUAR 2025 MÖGLICH SEIN

E-Rechnung auch für Vereine ein Thema!

Unternehmen bereiten sich derzeit fieberhaft auf das Thema E-Rechnung vor. Doch auch viele Vereine müssen die neue Pflicht dazu beachten. Denn sobald sie Waren verkaufen oder bestimmte Dienstleistungen erbringen, müssen sie in der Lage sein, E-Rechnungen zu verarbeiten.

Ab dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen, wenn sie anderen Unternehmen (z.B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen (*wir berichteten*). Diese neue Regel gilt auch für gemeinnützige Vereine, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte an andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen. Darauf weist das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hin.

Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen Bereichen (auch Sphären genannt) eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden. Davon betroffen sein können somit die Sphären der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung oder der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Ausgenommen ist also nur der ideale Bereich, also die unmittelbare Zweckverwirklichung.



Foto: mmphoto / Adobe Stock

Wenn eine Vereinstätigkeit erkennbar unmittelbar dem ideellen Hauptzweck dient, ist der Verein deswegen zwar nicht notwendigerweise Unternehmer. Gemeinnützige Organisationen können aber auch dann umsatzsteuerlich als Unternehmer gelten, wenn sie entgeltlich Leistungen im Rahmen eines Leistungsaustauschs erbringen. Und aufgepasst: Selbst wenn ein Verein die Kleinunternehmerregelung für die Umsatzsteuer gewählt hat, gilt die Pflicht zur E-Rechnung.

Übergangsfristen für Vereine mit einem Umsatz unter 800.000 Euro im Vorjahr

Das Ministerium weist allerdings auf die Übergangsfristen hin: Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 Euro Umsatz erzielt hat, dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache digitale Rechnungen aus-

Die vier Sphären der Gemeinnützigkeit

<p>Ideeller Bereich der Kernzweck eines Vereins, das Handeln entlang des gemeinnützigen Satzungszwecks</p>	<p>Zweckbetrieb eine eng mit dem ideellen Bereich verbundene wirtschaftliche Tätigkeit</p>
<p>Vermögensverwaltung Investitionen, Kapitalanlagen und die Bewirtschaftung von Vermögen zum Erhalt der finanziellen Stabilität</p>	<p>Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eine wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht notwendig dem Vereinszweck dient</p>

gestellt werden. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro (und Fahrausweise) gibt es eine freiwillige Ausnahme von der Pflicht.

Vereine sollten sich aber trotz der genannten Übergangsfristen schon jetzt darauf vorbereiten, ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen zu können (ggf. als Anhang einer E-Mail), die den Sphären Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können. Für den Empfang von E-Rechnungen ist nämlich keine Übergangsfrist vorgesehen. ■

STEURO-Tipp

Vereine sollten möglichst frühzeitig die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schaffen. Dabei geht es vorrangig um die Anschaffung einer Software, mit der sie die Rechnungen lesen und damit prüfen können (auch wenn sie sie selbst nicht digital weiterverarbeiten). Mehr zum Thema weiß der Steuerberater.

NACHTRÄGLICHE BETRIEBSAUSGABEN AUS EINEM BEREITS ABGEGEBENEN BETRIEB

Verbindlichkeiten aus dem bilanziellen Nirwana geholt

Die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahrs muss mit der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahrs übereinstimmen. Und wenn nicht? Dann muss der in der obersten Rechtsprechung verankerte Grundsatz des formellen Bilanzensammenhangs beachtet werden. Er besagt, dass ein fehlerhafter Bilanzansatz, der einer bestandskräftigen Steuerveranlagung zugrunde liegt, in der Schlussbilanz des ersten Wirtschaftsjahrs zu berichtigen ist, dessen Ergebnis

unter Beachtung der Rechtsregeln über die Bestandskraft und Verjährung noch Eingang in die Veranlagung oder einen hierfür bindenden Feststellungsbescheid finden kann. Dieser Grundsatz setzt sogar das Prinzip der Festsetzungsverjährung außer Kraft. So können und müssen selbst Fehler, die lange zurückliegen, noch darauf gestützt und korrigiert werden.

Wie der Bundesfinanzhof nun entschied, gilt der Grundsatz des formellen Bilanzensammen-

hangs im Fall der unentgeltlichen Betriebsübertragung auch für den Rechtsnachfolger (BFH, Urteil vom 6. Mai 2024, Az. III R 7/22; veröffentlicht am 22. August 2024). Dementsprechend müssen unrichtige Bilanzansätze, die in die nicht mehr änderbare letzte Veranlagung des Rechtsvorgängers (Betriebsübergeber) mit Auswirkungen auf dessen Gewinn oder Verlust Eingang gefunden haben, gegebenenfalls beim Betriebsübernehmer ergebniswirksam korrigiert werden.

Tochter übertrug Betrieb wieder zurück an Vater

In dem Fall ging es um einen Maler- und Lackierbetrieb, den die Tochter zunächst vom Vater übernommen und wenige Jahre später wieder unentgeltlich an ihn zurück übertragen hatte. Im Zeitraum ihrer Betriebsinhaberschaft (zwischen den Jahren 2000 und 2004) entstanden Beitragsverbindlichkeiten gegenüber der (für die Branche speziell eingerichteten) Urlaubskasse, zu deren Zahlung sie arbeitsgerichtlich verurteilt wurde.



DAS STEUERLICHE REISEKOSTENRECHT

„Betriebsstätte“ vs. „erste Tätigkeitsstätte“

Gerade bei Selbstständigen ist nicht immer gleich ersichtlich, wo ihre „Betriebsstätte“ liegt – vor allem, wenn sie dauerhaft bei einem Kunden tätig sind. Das kann zu Streit mit dem Finanzamt über die Fahrkosten führen. Hier lautet dann die Frage: Entfernungspauschale oder Reisekosten?

Vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz stritt sich ein selbstständiger IT-Berater mit dem Finanzamt über seine Aufwendungen für Fahrten von seiner Wohnung zum Kunden (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Juni 2024, Az. 1 K 1219/21; veröffentlicht am 24. Juli 2024). Der Berater übte in den Streitjahren seine Tätigkeit an vier Tagen pro Woche am Sitz seines (einzigen) Kunden aus. Er machte in den Einkommensteuererklärungen Aufwendungen für die Fahrten von seiner Wohnung zum Kunden und zurück als Betriebsausgaben geltend. Dabei legte er die Reisekostengrundsätze zugrunde und nicht die Entfernungspauschale.



Foto: ViDi Studio / Adobe Stock

Kilometerpauschale bei einer Dienstreise gilt für Hin- und Rückfahrt

Der Unterschied: Die Kilometerpauschale bei einer Dienstreise beträgt 30 Cent pro gefahrenem Kilometer, und zwar sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt. Bei der Entfernungspauschale kann man dagegen nur 30 Cent für die einfache

Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb des Kunden als Werbungskosten geltend machen.

Das Finanzamt legte nur die Entfernungspauschale zugrunde

Das Finanzamt lehnte die Geltendmachung der Mehraufwendungen nach Dienstreisegrundsätzen ab. Es ließ nur den Ansatz der Entfernungspauschale zu. Dabei berief sich das Finanzamt auf die Anwendungsgrundsätze des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 23. Dezember 2014, Gz. IV C 6 – S 2145/10/10005:001).

Demnach kommt dem Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ (in § 9 EStG) nach der gesetzlichen Neuregelung des Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014 auch Bedeutung für die Auslegung des Begriffs der „Betriebsstätte“ (in § 4 Abs. 5 EStG) zu. Das Finanzamt kam daher zu dem Ergebnis, dass der IT-Berater seine „erste Tätigkeitsstätte“ bei seinem Kunden habe und nur die Entfernungspauschale von 0,30 Euro anzusetzen sei. Hiergegen klagte der IT-Berater.

Falsche Interpretation des Begriffs „erste Tätigkeitsstätte“

Das Finanzgericht widersprach dem Finanzamt zunächst in dessen Interpretation des Begriffs „erste Tätigkeitsstätte“

(im Sinne des § 9 EStG [neue Fassung]). Die gesetzlichen Anforderungen daran seien im vorliegenden Fall aus mehreren Gründen nicht erfüllt. Die „Betriebsstätte“ dürfe nicht unter Rückgriff auf den durch die Neuregelung eingeführten Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ bestimmt werden. Dies gelte auch abweichend zur inzwischen zehn Jahre lang bestehenden BMF-Auffassung. Vielmehr müsse die Auslegung weiterhin auf der Grundlage des Betriebsstättenbegriffs durch die BFH-Rechtsprechung erfolgen, so das Gericht. Im vorliegenden Fall sei daher der Sitz des (einzigen) Kunden des Klägers als seine Betriebsstätte anzusehen.

Betriebsausgabenabzug zu Recht gekürzt

Diese Begriffsklauberei brachte dem IT-Berater aber keinen Vorteil, seine Klage wurde abgewiesen. Im Ergebnis, so das Finanzgericht, habe das Finanzamt den begehrten Betriebsausgabenabzug zu Recht gekürzt. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG sei der Abzug von Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auf die Höchstbeträge der gesetzlichen Entfernungspauschale begrenzt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Sachverhalts und insbesondere wegen der Abweichung von den Grundsätzen des Bundesfinanzministeriums zum Begriff der Betriebsstätte ließ das Gericht aber die Revision zu. Diese ist nun beim Bundesfinanzhof anhängig (BFH, Az. VIII R 15/24). ■



Diese waren allerdings in der Bilanz nicht passiviert. Deswegen war zunächst der Vater als Betriebsnachfolger zur Korrektur der unrichtigen Bilanzansätze der Tochter berechtigt und verpflichtet, so der BFH.

Abweichung vom Grundsatz des formellen Bilanzenzusammenhangs

Der Fall lag allerdings komplexer. Denn der Vater kam entgegen der von ihm vertraglich übernommenen Verpflichtung insolvenzbedingt nicht für die Beitragsschulden auf. Daher beglich die Tochter die Verbindlichkeiten schließlich durch Ratenzahlungen in den Jahren 2014 bis 2016, also ein Jahrzehnt nach der Betriebs(rück)übertragung. Diese Zahlungen machte sie als nachträgliche Betriebsausgaben geltend, was das Finanzamt verweigerte (woraufhin es zu der Klage kam).

Der BFH erlaubte jedoch die Geltendmachung, und zwar mangels Bilanzierung im jeweiligen Abflussjahr. Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG), stellten die Richter zunächst klar. Auch im Anschluss an eine unentgeltliche Betriebsübertragung können nachträgliche Betriebsausgaben entstehen, wenn der Betriebsübergeber Aufwendungen trägt, die mit der früheren Betriebsführung im Zusammenhang stehen. Dies galt im Streitfall – in dem die Tochter gar nicht mehr für die Erstellung der Bilanz zuständig war, als zivilrechtliche Schuldnerin der Verbindlichkeiten aber nach wie vor in der Verantwortung stand – trotz des Grundsatzes des formellen Bilanzenzusammenhangs. Konkret handelte es sich um nachträgliche (negative) Einkünfte aus der früheren betrieblichen Tätigkeit (im Sinne von § 24 Nr. 2 EStG). ■

MANGELHAFTE BUCHFÜHRUNG: BESTANDSKRÄFTIGER STEUERBESCHEID KORRIGIERT – ZU RECHT?

Die Art und Weise der Aufzeichnungen passte nicht

U nternehmer müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Geschäftsvorgänge bzw. Umsätze führen. Sonst riskieren sie Ärger mit dem Finanzamt. Das kann im Fall des Falles sogar noch im Nachhinein einen bestandskräftigen Steuerbescheid ändern, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 6. Mai 2024, Az. III R 14/22).

Hierbei ging es um die Art und Weise, in der ein Steuerpflichtiger seine Aufzeichnungen führte. Er war als Einzelhändler tätig und ermittelte seinen Gewinn im Wege der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR; § 4 Abs. 3 EStG). Das Finanzamt veranlagte ihn zunächst erklärungsgemäß und ohne Vorbehalt der Nachprüfung. Eine spätere Außenprüfung beanstandete aber die Aufzeichnungen des Klägers als formell mangelhaft und

führte zu einer Hinzuschätzung. Daraufhin änderte das Finanzamt die bereits bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide der Streitjahre. Dies sei auch verfahrensrechtlich zulässig, da im Rahmen der Außenprüfung nachträglich steuererhöhende Tatsachen – zu denen auch die Art und Weise der Aufzeichnungen zählte – bekannt geworden seien. In diesem Fall lässt die Abgabenordnung eine Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden zu (§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Abgabenordnung gilt in diesem Fall auch für EÜR

Der Bundesfinanzhof bestätigte dieses Vorgehen im Grundsatz. Zwar enthalte § 4 Abs. 3 EStG keine Verpflichtung zur förmlichen Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben. Aber eine ordnungsgemäße Überschussrechnung setze

voraus, dass ihre Höhe durch Belege nachgewiesen wird. Daher sei auch die Art und Weise, in der der Steuerpflichtige seine Aufzeichnungen geführt habe, eine Tatsache im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Formelle Mängel bei den Baraufzeichnungen

Darüber, ob im Streitfall eine Änderung der bestandskräftigen Steuerbescheide gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zulässig war, konnte der BFH allerdings – mangels hinreichender Feststellungen der Vorinstanz zur Rechtserheblichkeit – nicht abschließend entscheiden. Die Tatsache, ob und wie der Steuerpflichtige seine Bar-einnahmen aufgezeichnet habe, sei rechtserheblich, wenn das Finanzamt bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt

gewesen wäre und deswegen eine höhere Steuer festgesetzt hätte. Da eine solche Schätzungsbefugnis in bestimmten Fällen auch bei (lediglich) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen bestehe, müsse das Finanzgericht nun noch einmal prüfen, ob die Unterlagen des Klägers Mängel aufwiesen, die zur Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen führen. ■

STEURO-Tipp

Aufgepasst: Ein grundsätzlich nicht zur Führung eines Kassenbuchs verpflichteter Steuerpflichtiger, der – wie der Kläger – ein solches freiwillig führt, muss dann auch die gesetzlichen Anforderungen daran erfüllen. Dem genügt ein in Form einer nicht gegen nachträgliche Änderungen geschützten Excel-Tabelle erstelltes Kassenbuch nicht.

TERMINE Steuerkalender 2024

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist**
- 14.10. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

November

- 11.11. Ende der Abgabefrist**
- 14.11. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.11. Ende der Abgabefrist**
- 18.11. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist**
- 13.12. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.